



## **Benützungsordnung Schulhäuser und Pausenplätze**

Sammlung der Erlasse Nr. 6.5.4

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Benutzungsvorschriften</b>	<b>3</b>
Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Verwaltung / Unterhalt	3
Art. 5	Benützung	3
Art. 6	Belegungen	3
Art. 7	Betriebszeiten	3
Art. 8	Reservationen	3
Art. 9	Reinigung	3
Art. 10	Haftung	4
Art. 11	Beschwerden	4
<b>II.</b>	<b>Betriebsvorschriften</b>	<b>4</b>
Art. 12	Ordnungs- und Sorgfaltspflicht	4
Art. 13	Bedienung der Einrichtung	4
Art. 14	Schlüssel	4
Art. 15	Benutzungsdauer	4
Art. 16	Schliessung der Anlagen	4
Art. 17	Parkplätze	4
Art. 18	Festwirtschaft, Warenverkauf	4
<b>III.</b>	<b>Gebühren</b>	<b>4</b>
Art. 19	Allgemeines	4
Art. 20	Spezielle Regelungen	4
Art. 21	Inkrafttreten	5

# Benützungsordnung Schulhäuser und Pausenplätze

## I. Benützungsvorschriften

### Art. 1 Allgemeines

Wo im Folgenden männliche Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese auch für weibliche Personen.

### Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Die Benützungsordnung gilt für alle, welche die Räumlichkeiten der Schulhäuser und die Pausenplätze benützen oder besuchen.
- 2 Die Schulhäuser beinhalten für die Vermietung Mehrzweckzimmer (exkl. Büölsaal), Musikzimmer, Schulzimmer. Die zur Nutzung freigegebenen Schulräume werden durch das Geschäftsfeld Bau nach Absprache mit der Schulleitung definiert und bestimmt.
- 3 Die Aussenanlage umfasst den Pausenplatz Turm, die Baumallee vor der Sporthalle, den Pausenplatz Sporthalle / Halle 4, Pausenplatz Büöl, Pausenplatz Aula.
- 4 Für die Sporthalle und Turnhalle 4, den Büölsaal sowie für die Aula bestehen separate Benützungsordnungen

### Art. 3 Zweck

Die Benützungsordnung regelt die Verwaltung und Belegung.

### Art. 4 Verwaltung / Unterhalt

Das Geschäftsfeld Bau ist für den Unterhalt und die Verwaltung zuständig.

### Art. 5 Benützung

- 1 Die Anlagen stehen den Schulen der Gemeinde Ingenbohl und dem Bezirk Schwyz zur Verfügung.
- 2 Sie können ausserhalb der Schulzeiten von Vereinen und weiteren Interessierten benützt werden.

### Art. 6 Belegungen

- 1 Die Gemeindeschule hat während des ganzen Jahres zwischen 7:00 - 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr (ohne Tage der offiziellen Schulferien, alle Mittwochnachmittage und Samstage / Sonntage, sowie Feiertage) Nutzungsvorrecht.
- 2 Reservationsgesuche werden in der Reihenfolge der Anfrage via Onlinerestaurantstool berücksichtigt.
- 3 Dauerbelegungen gelten grundsätzlich für die Schulwochen und für die Dauer des Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
- 4 Bisherige Benutzer gelten als angemeldet.
- 5 Das Geschäftsfeld Bau entscheidet über die Gesuche und ist für die Vermietung zuständig. Bei Bedarf kann das Geschäftsfeld Bau das Gesuch dem Gemeinderat zur Bewilligung vorlegen.
- 6 Gesuche für Grossanlässe sind dem Geschäftsfeld Bau mindestens 6 Monate vor der geplanten Durchführung einzureichen und bedingen besondere Auflagen.

### Art. 7 Betriebszeiten

- 1 Ausserhalb der Schulzeit stehen die Anlagen an Wochentagen von 17:00 – 22:00 Uhr, an Wochenenden sowie an Mittwoch-Nachmittagen zu den jeweils bewilligten Zeiten zur Verfügung (max. bis 02:00 Uhr).
- 2 Die Anlagen bleiben an folgenden Tagen geschlossen:
  - Die ersten vier Wochen der Schulsommerferien
  - Vom 24. Dezember bis 1. Januar
  - An ortsüblichen Feiertagen

### Art. 8 Reservationen

- 1 Mit der Bestätigung der Reservation werden dem Organisator die Gebühren durch das Geschäftsfeld Bau bekannt gegeben.
- 2 Die Gebühren werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
- 3 Annullationen von bewilligten Gesuchen sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich dem Geschäftsfeld Bau zu melden, ansonsten folgende Gebühren in Rechnung gestellt werden:
  - Annullation bis 1 Woche vor Anlass = 100% der Gebühren
  - Annullation bis 4 Wochen vor Anlass = 50% der Gebühren

### Art. 9 Reinigung

- 1 Allfällige Nachreinigungen oder anderweitige Aufwendungen durch den Hauswart werden separat verrechnet. Die Tarife berechnen sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung Gemeindeliegenschaften (Sammlung der Erlasse 6.1.5).
- 2 Bei Veranstaltungen besorgt der Organisator die Reinigung. Die beanspruchte Infrastruktur ist im gleichen Zustand abzugeben, wie sie übernommen wurde.

## **Art. 10 Haftung**

- 1 Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder durch Dritte verursacht werden. Insbesondere haften die Benutzer für:
  - die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Anlagen, Geräte, Materialien und Einrichtungen
  - den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln
  - ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten
- 2 Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.
- 3 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl bei der Benutzung der Anlagen ab.

## **Art. 11 Beschwerden**

Beschwerden gegen Entscheide des Geschäftsfelds Bau sind schriftlich und begründet, innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheids, an den Gemeinderat Ingenbohl zu stellen.

## **II. Betriebsvorschriften**

### **Art. 12 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht**

- 1 Die Räumlichkeiten und Anlagen sind so zu benutzen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden.
- 2 Es ist untersagt, Dekorationen mittels Nägel, Schrauben und weiterem Befestigungsmaterial an Decken, Böden, und Wänden anzubringen.
- 3 In sämtlichen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot.
- 4 Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters. Wenn die Gemeinde den Abfall entsorgen muss, werden dem Mieter die Gebühren gemäss Vorgaben des ZKRI in Rechnung gestellt.

### **Art. 13 Bedienung der Einrichtung**

Die technischen Anlagen dürfen erst nach erfolgter Instruktion durch den Hauswart bedient werden.

### **Art. 14 Schlüssel**

- 1 Die verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter erhalten für die vereinbarte Mietdauer vom Hauswart einen Schlüssel / Batch für die Anlage.
- 2 Die Schlüssel / Batches für Dauermieter werden durch das Geschäftsfeld Bau abgegeben. Bei Verlust werden die Unkosten dem verantwortlichen Benutzer oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

### **Art. 15 Benützungsdauer**

Die in der Bewilligung vereinbarte Mietdauer ist einzuhalten.

### **Art. 16 Schliessung der Anlagen**

Der Mieter muss beim Verlassen der Anlagen sämtliche Lichter löschen und die Eingangstüre schliessen. Allfällige Umtriebe werden dem verantwortlichen Mieter in Rechnung gestellt.

### **Art. 17 Parkplätze**

Die Benutzer sind verpflichtet, die Fahrzeuge auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen abzustellen und die Parkordnung einzuhalten.

### **Art. 18 Festwirtschaft, Warenverkauf**

Für das Führen einer Festwirtschaft oder das Verkaufen von Waren wird gemäss Art. 1 des Gastgewerbegesetzes vom 10. September 1997 eine Bewilligung benötigt. Das Einholen der Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten bei einem Anlass ist Sache des Mieters.

## **III. Gebühren**

### **Art. 19 Allgemeines**

- 1 Die Gebühren regeln sich grundsätzlich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung Gemeindeliegenschaften (Sammlung der Erlasse 6.1.5).
- 2 In den Gebühren sind die Grundkosten für Beleuchtung, Warmwasser, Heizung, Lüftung und Endreinigung inbegriffen. Der Unterhalt der WC-Anlage während des Anlasses ist Sache des Mieters.
- 3 Das Einrichten und Aufräumen ist Sache des Benützers, ebenfalls die Grobreinigung.

### **Art. 20 Spezielle Regelungen**

- 1 Gebührenbefreiung für:
  - Interne Anlässe Gemeinde Ingenbohl
  - Ortsansässige Jugendvereine
  - Ortsansässige Musikvereine
  - Ortsinterne Erwachsenenbildung

- Frauenverein Brunnen
- Jahresbelegung Religionsunterricht
- Ökumenisches Gemeindefest (Vorplatz Turmschulhaus)
- Kath. Kirchgemeinde (Fronleichnam; Vorplatz Turmschulhaus)

<sup>2</sup> Für Belegungen durch den Bezirk Schwyz gilt eine Spezialregelung.

#### **Art. 21 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Benützungsordnung Schulhäuser und Pausenplätze wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. August 2024 genehmigt. Sie tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

<sup>2</sup> Die Benützungsordnung Schulhäuser und Pausenplätze wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl (6.5.4) aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl



Irène May  
Gemeindepräsidentin



Aldo Moschetti  
Gemeindeschreiber